

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 24. Mai 2011

Nr. 423

Ausscheidung kantonales Waldreservat Lengwiler Weiher / Mösli, Kreuzlingen und Lengwil; Schutzanordnung Nr. 34-10 samt Schutz- und Waldzieltypenplan

Genehmigung

Gemäss § 24 Abs. 1 Waldgesetz (WaldG; RB 921) kann der Regierungsrat aufgrund eines Inventars schützenswerter Waldobjekte kantonale Waldreservate ausscheiden. Die Gemeinden und die betroffenen Eigentümer sind vorgängig anzuhören. Das Verfahren zur Ausscheidung von Waldreservaten richtet sich nach § 29a-f Waldverordnung (WaldV; RB 921.11).

Im Regionalen Waldplan Kreuzlingen 2006-2021 (RRB Nr. 921 vom 12. Dezember 2006) wurde für das Waldgebiet Lengwiler Weiher / Mösli die Vorrangfunktion Ökologie festgelegt. Das Inventar schützenswerter Objekte im Wald (ISOWA) bezeichnet zudem das Waldgebiet Lengwiler Weiher/Mösli als besonders wertvollen Wald. Das Flachmoor von nationaler Bedeutung und das kantonale Naturschutzgebiet Lengwiler Weiher sind im Waldreservat eingebettet. Das Waldreservat Lengwiler Weiher / Mösli mit rund 49 ha Gesamtfläche liegt auf Hoheitsgebiet der Politischen Gemeinden Kreuzlingen und Lengwil. Basierend auf den eingangs erwähnten Grundlagen hat das Forstamt in der Folge im Sinne von § 24 Abs. 3 WaldG eine Schutzanordnung für das Waldreservat Lengwiler Weiher / Mösli erarbeitet. Der Reservatsperimeter umfasst Wald des Kantons Thurgau, der Politischen Gemeinde Kreuzlingen, zweier Privatwaldbesitzer und von Pro Natura. Die verwaltungsinterne Vernehmlassung sowie die Vernehmlassung bei den Politischen Gemeinden Kreuzlingen und Lengwil verliefen grundsätzlich positiv; einige geringfügige Anpassungen wurden vorgenommen. In Nachachtung von § 24 Abs. 4 WaldG in Verbindung mit § 29b WaldV und gemäss Vorgabe des Departements für Bau und Umwelt werden die Abgeltungen im Rahmen von auf sechs Jahren befristeten Beitragsverfügungen geregelt.

Die Schutzanordnung, der Schutzplan, der Ziel- und Massnahmenkatalog sowie der Waldzieltypenplan wurden gestützt auf § 29c WaldV in der Zeit vom 28. Januar 2011 bis 25. Februar 2011 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

2/3

Die Ausscheidung erfolgt für mindestens 50 Jahre (§ 29a WaldV). Das Waldreservat Lengwiler Weiher/Mösli wird als kantonales Waldreservat für 50 Jahre unter Schutz gestellt, wobei sich die Schutzanordnung jeweils stillschweigend um weitere 10 Jahre verlängert, sofern sie nicht mindestens 5 Jahre im Voraus aufgehoben wird. Eine allfällige Aufhebung der Schutzanordnung nach Ablauf der Mindestdauer bedarf wiederum der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Die vorliegende Schutzanordnung für das Waldreservat Lengwiler Weiher / Mösli erfüllt sämtliche Vorgaben von Bund und Kanton. Somit können auch entsprechende Beiträge gewährt werden, soweit sich Rechte und Pflichten aus den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton betreffend Waldreservate ergeben. Der Ausscheidung des Waldreservates Lengwiler Weiher / Mösli samt Schutzanordnung Nr. 34-10 steht somit nichts entgegen. Die Schutzanordnung Nr. 34-10 ist bei der nächsten Überarbeitung der Ortsplanungen der Politischen Gemeinden Kreuzlingen und Lengwil in geeigneter Form zu übernehmen. Die Beitragsverfügungen werden vom Departement für Bau und Umwelt separat erlassen.

Die mutmasslichen Kosten für das Waldreservat Lengwiler Weiher / Mösli belaufen sich auf rund Fr. 15'000.- pro Jahr (Fr. 7'000.- für den Nutzungsverzicht, Fr. 8'000.- für Massnahmen). Die Finanzierung des Waldreservates ist über die NFA sichergestellt.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt

beschliesst der Regierungsrat:

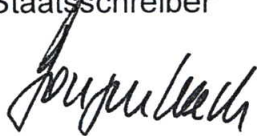
1. Die Schutzanordnung Nr. 34-10 für das Waldreservat Lengwiler Weiher/Mösli wird genehmigt und auf den 01. Juli 2011 in Kraft gesetzt.
2. Mit dem Vollzug der vorliegenden Schutzanordnung Nr. 34-10 wird das Forstamt beauftragt.
3. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Kreuzlingen, Hauptstrasse 62, 8280 Kreuzlingen
 - Politische Gemeinde Lengwil, Hauptstrasse 8, 8574 Lengwil
 - Departement für Bau und Umwelt, Generalsekretariat
 - Forstamt (3, mit den Akten)
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumplanung

3/3

- Jagd- und Fischereiverwaltung
- Landwirtschaftsamt
- Finanzkontrolle
- Finanzverwaltung
- Staatskanzlei (zur Publikation von Ziffer 1 im Amtsblatt)

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber



Kantonales Waldreservat

Schutzplan

Objekt Lengwiler Weiher / Mösli

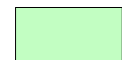
Ausgabedatum 17.01.2011 / © Forstamt Kanton Thurgau / RL

Legende:

 Perimeter Lengwiler Weiher/Mösli (49.31 ha)

Schutzobjekte

 Wald mit besonderen Naturwerten (ISOWA)

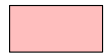
 Wald

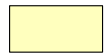
Information

 Mittelspechtrevier

 Feuerstelle

 Gebiet für Waldunterricht

 Flachmoor von nationaler Bedeutung (nicht Bestandteil des Waldreservates)

 Riet (nicht Bestandteil des Waldreservates)

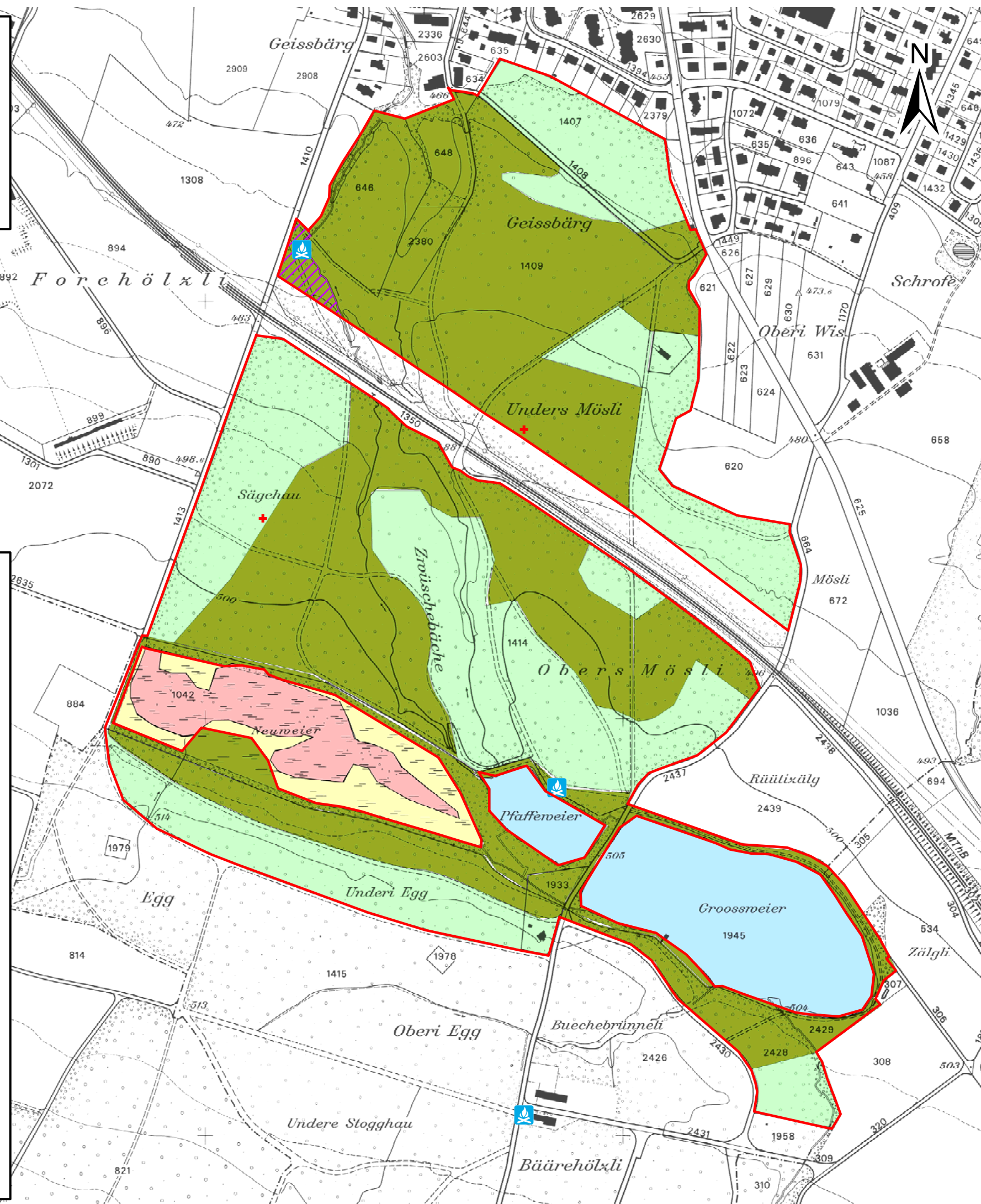
 Gewässer (nicht Bestandteil des Waldreservates)

Massstab 1:5'000

Die Benützung dieses Planes zu gewerblichen Zwecken und die Veröffentlichung aller Art ist ohne Bewilligung des Amtes für Geoinformation des Kantons Thurgau verboten. (RDAV-EJPD 09.09.1998)

Kartendaten: UP 5000 © 2011 Amt für Geoinformation Kanton Thurgau
© 2011 Amt für Geoinformation

Thurgau



**Ausscheidung von
Waldreservaten;
Schutzziele, Pflegemassnahmen,
Nutzungsbeschränkungen**

Schutzanordnung Nr. 34-10
samt Schutz- sowie Waldzieltypenplan

**Lengwiler Weiher /
Mösli**

Gemeinde

Kreuzlingen

Lengwil

Betroffene Parzellen

646,648,1042,1407,1409,1414,1415,1805,
1842,1933,1945,2427,2428,2429,1933,1842,
1409,2380

308

Freigabe zur Auflage durch den Chef Departement für Bau und Umwelt,
Regierungsrat Dr. J. Stark

Datum: 24.01.2011

Unterschrift: Dr. J. Stark

Öffentliche Auflage vom 28.01.2011 bis 25.02.2011

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 423 vom 24.05. 2011 und **in Kraft
gesetzt auf den 01.07. 2011**. Publiziert im Amtsblatt Nr. 21/2011 vom 27.05. 2011.

I. Allgemeines

Grundlage	§ 1	Gemäss kantonalem Waldgesetz (§ 24 Abs. 1 WaldG, RB 921.0) kann der Regierungsrat kantonale Waldreservate ausscheiden. Grundlage dazu bildet das Inventar der schützenswerten Objekte im Wald (ISOWA). Die betreffenden Bestände sind darin mehrheitlich als besonders Schützenswert bezeichnet. Im Regionalen Waldplan Kreuzlingen 2004-2019, der vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1135 vom 14. Dezember 2004 genehmigt wurde, ist im Gebiet „Lengwiler Weiher / Mösli“ die Ausscheidung eines Waldreservates vorgesehen. Im kantonalen Richtplan ist der Lengwiler Weiher als Naturschutzobjekt KRP 95 bezeichnet und wurde im Zonenplan der PG Kreuzlingen als Naturschutzzone aufgenommen. Das Naturschutzgebiet beinhaltet ein Flachmoor von nationaler Bedeutung.
Ziel	§ 2	Schutzziel des Waldreservats „Lengwiler Weiher / Mösli“ ist die ungeschmälerte, langfristige Erhaltung des Eichenwaldes als Lebensraum seltener Pflanzen- und Tierarten sowie als naturnahe Kulturlandschaft. Zu erhalten und zu fördern sind insbesondere die Uferwälder, die Eichenbestände und die Mittelspechtpopulation. Entsprechend dieser Zielsetzung wird das Gebiet als Sonderwaldreservat ausgeschieden. Eine Bewirtschaftung bleibt darin auch künftig nötig und möglich. Diese hat aber nach einem auf das Schutzziel ausgerichteten, besonderen Waldzieltypenplan zu erfolgen (vgl. § 14).
Geltungsbereich	§ 3	Diese Schutzanordnung gilt für die im Schutzplan (Massstab 1:5'000) dargestellten Schutzbereiche. Die Pläne sind integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung. Die Gesamtfläche beträgt 49.31 ha (ohne Riet/Flachmoor und Gewässer vgl. § 6 und 7).

II. Schutzbereiche

Wald mit besonderen Naturwerten	§ 4	Spezielle Bestockungen mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten, Waldgesellschaften oder besonderer Waldstrukturen.
Wald	§ 5	Alle übrigen bestockten Flächen neben den unter § 4 umschriebenen.
Riet/Flachmoor	§ 6	Die Pflege der Rietwiesen und des Flachmoors wird in einer separaten Schutzanordnung geregelt. Diese Gebiete sind nicht Bestandteil dieser Schutzanordnung.

Gewässer	§ 7	Grossweiher und Pfaffenweiher sind nicht Bestandteil dieser Schutzanordnung
----------	-----	---

III. Schutzanordnungen

Reservats- perimeter	§ 8	In den Schutzbereichen gemäss §§ 4 und 5 sind untersagt: - a das Errichten von Bauten und Anlagen; im Speziellen das Erstellen von weiteren Waldstrassen und Parkplätzen sowie das Aufbringen von Hartbelägen. Davon ausgenommen ist die Erneuerung zur Substanzerhaltung; - b Ablagerungen aller Art; - c das Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern; - d das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen und Pilzen, ausgenommen sind das Sammeln von Speisepilzen und Beeren gemäss Art. 699 ZGB; für Pilze ist zudem Art. 38 RRV NHG zu beachten; - e das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der ordentlichen Jagd und Fischerei; - f das Sammeln oder Beeinträchtigen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten wildlebender Tiere; - g das Ansiedeln von standortsfremden Pflanzen und Tieren; - h das Zelten und Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür; - i die Durchführung von Veranstaltungen, die nicht den Schutzzielen entsprechen mit Ausnahme des Waldunterrichts im dafür bestimmten Gelände und der Jagd; - k das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang), ausgenommen im Rahmen der ordentlichen Jagd; - l andere, dem Schutzziel zuwider laufende Nutzungen.
-------------------------	-----	---

Zusätzlich zu § 8 gilt für die einzelnen Schutzbereiche:

Wald mit besonderen Naturwerten	§ 9	Im Wald mit besonderen Naturwerten ist untersagt: • die grossflächige Räumung und Verjüngung alter Bestände; • das Fällen von Bäumen mit Brusthöhendurchmesser über 40 cm, ausser wenn begründete naturschützerische, forstwirtschaftliche oder sicherheitstechnische Ziele überwiegen (massgebend ist der Waldzieltypenplan); • das Bepflanzen mit standortsfremden Pflanzen wie insbesondere Douglasie, Roteiche, Fichte (massgebend ist die Standortskarte mit erhöhtem Anteil der Stieleiche).
Wald	§ 10	Im übrigen Wald ist untersagt: • die grossflächige Räumung und Verjüngung alter Bestände; • das Fällen von Bäumen mit Brusthöhendurchmesser über 50 cm, ausser wenn begründete naturschützerische, forstwirtschaftliche oder sicherheitstechnische Ziele überwiegen (massgebend ist der Waldzieltypenplan); • das Bepflanzen mit standortsfremden Pflanzen wie insbesondere Douglasie, Roteiche, Fichte (massgebend ist die Standortskarte mit erhöhtem Anteil der Stieleiche).
Fliessgewässer	§ 11	Im Bereich von Fliessgewässern ist ohne wasserbauliche Bewilligung untersagt: • Veränderungen aller Art (Eingriffe gemäss § 23 des Gesetzes über den Wasserbau; WBG; RB 721.1), die die Qualität und die Dynamik von Gewässern beeinflussen. Im Übrigen wird auf die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81) verwiesen.
Leitungs- Trasse	§ 12	• Im bestehenden Leitungstrasse ist es der NOK Grid AG (oder deren Rechtsnachfolger) weiterhin gestattet alle Massnahmen für den Betrieb den Unterhalt und die Leitungserneuerung auszuführen, die gemäss Zivilgesetzbuch (SR 210) und Leitungsverordnung (SR 734.31) erforderlich sind. Forstbelange sind mit dem zuständigen Forstdienst abzusprechen.

IV. Pflege, Unterhalt, Nutzung

Grundsatz	§ 13	Die einzelnen Schutzbereiche sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Pflege- und Unterhaltsarbeiten sowie die zulässigen Nutzungen haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss § 8 ausgenommen. Für waldbauliche Massnahmen, insbesondere die Verjüngung sowie die
-----------	------	---

Mischungsregulierung, gilt die Baumartenverteilung des Naturwaldes mit erhöhtem Eichenanteil.

Waldziel- typenplan	§ 14	Pflege- und Unterhaltsmassnahmen sowie auszuführende Nutzungen im Wald richten sich nach dem Ziel- und Massnahmenkatalog bzw. dem Waldzieltypenplan. An den Bächen bleiben Massnahmen in Zusammenhang mit dem ordentlichen Gewässerunterhalt vorbehalten. Der Ziel- und Massnahmenkatalog ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung.
Holznutzung	§ 15	Das Gebiet kann im Rahmen des Ziel- und Massnahmenkatalogs bzw. des Waldzieltypenplans sowie der Beitragsverfügungen forstwirtschaftlich genutzt werden. Das Holzernte- verfahren und der Zeitpunkt der Holzerei sind auf die lokalen Boden- und Witterungsverhältnisse abzustimmen. Der Schlagraum darf nicht in Gewässern, Feuchtgebieten oder an Trockenstandorten abgelagert werden. Alle Höhlen- und Horstbäume sind zu schonen, ebenfalls ist stehendes und liegendes Totholz zu belassen.
Information	§ 16	Das Forstamt Kanton Thurgau informiert in Absprache mit dem örtlichen Forstdienst und mit den Waldeigentümern die Bevölkerung über die Schutzziele für das Waldreservat „Lengwiler Weiher / Mösli“ und die zu ihrer Erreichung nötigen Massnahmen.
Zuständig- keit	§ 17	Das Forstamt Kanton Thurgau und der örtliche Forstdienst sind zuständig für Aufsicht, übergreifende Koordination, Unterhalt und Pflege im Waldreservat „Lengwiler Weiher/Mösli“. Weiter ist das Forstamt zuständig für die Abgeltung von erbrachten Leistungen und Nutzungsbeschränkungen sowie für die Erfolgskontrolle. Für Massnahmen im Bereich Gewässer wird mit dem Amt für Umwelt des Kantons Thurgau (Abt. Wasserbau) und der Politischen Gemeinde (gemäss Wasserbaugesetz TG § 6) Rücksprache genommen.
Stellung der Grundeigen- tümer und Bewirt- schafter	§ 18	1. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltungen für im Interesse des Schutzzieles erbrachte Leistungen und für Nutzungsbeschränkungen. Als Grundlage für Abgeltungen dienen die jeweiligen Gesetzgebungen von Bund und Kanton für den Wald und den Natur- und Heimatschutz. Das Departement für Bau und Umwelt setzt die Beiträge mittels einer Verfügung für eine bestimmte Zeitdauer fest. Bleiben die Beitragszahlungen aus, so muss die Schutzanordnung ausser Kraft gesetzt werden. 2. Das Forstamt Kanton Thurgau und der örtliche Forstdienst koordinieren in Absprache mit dem Grundeigentümer oder Bewirtschafter die im Wald nötigen Massnahmen. Unterlässt ein Grundeigentümer oder ein Bewirtschafter die für das

Erreichen des Schutzzieles notwendige Pflege oder übersteigen die Anforderungen deren Möglichkeiten, so können die nötigen Massnahmen durch Dritte ausgeführt werden. Dem Grundeigentümer oder Bewirtschafter erwachsen daraus keine Kosten.

V. Schlussbestimmungen

- | | | |
|----------------------------------|------|--|
| Ausnahmen | § 19 | Sofern das Schutzziel nicht gefährdet wird, kann das Departement für Bau und Umwelt in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen. |
| Änderungen | § 20 | Sollten sich aufgrund von Naturereignissen oder von heute noch nicht absehbaren Entwicklungen in Struktur und Zusammensetzung der Waldbestände mit der Zeit zu grossen, unerwünschten Abweichungen vom Schutzziel ergeben, so kann das Departement für Bau und Umwelt die nötigen Korrekturen bei Bedarf über eine Anpassung der vorliegenden Planung vornehmen. Zu diesem Zweck kann es den Waldzieltypenplan sowie den Ziel- und Massnahmenkatalog im Einvernehmen mit dem Forstamt und den betroffenen Waldeigentümern entsprechend ergänzen oder abändern. |
| Hinweis auf
Strafbestimmungen | § 21 | Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) und § 26 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG, RB 450.1) sowie Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311) geahndet. |

Kantonales Waldreservat

Waldzieltypen

Objekt Lengwiler Weiher / Mösli

Ausgabedatum 13.01.2011 / KFA / RL

Legende:

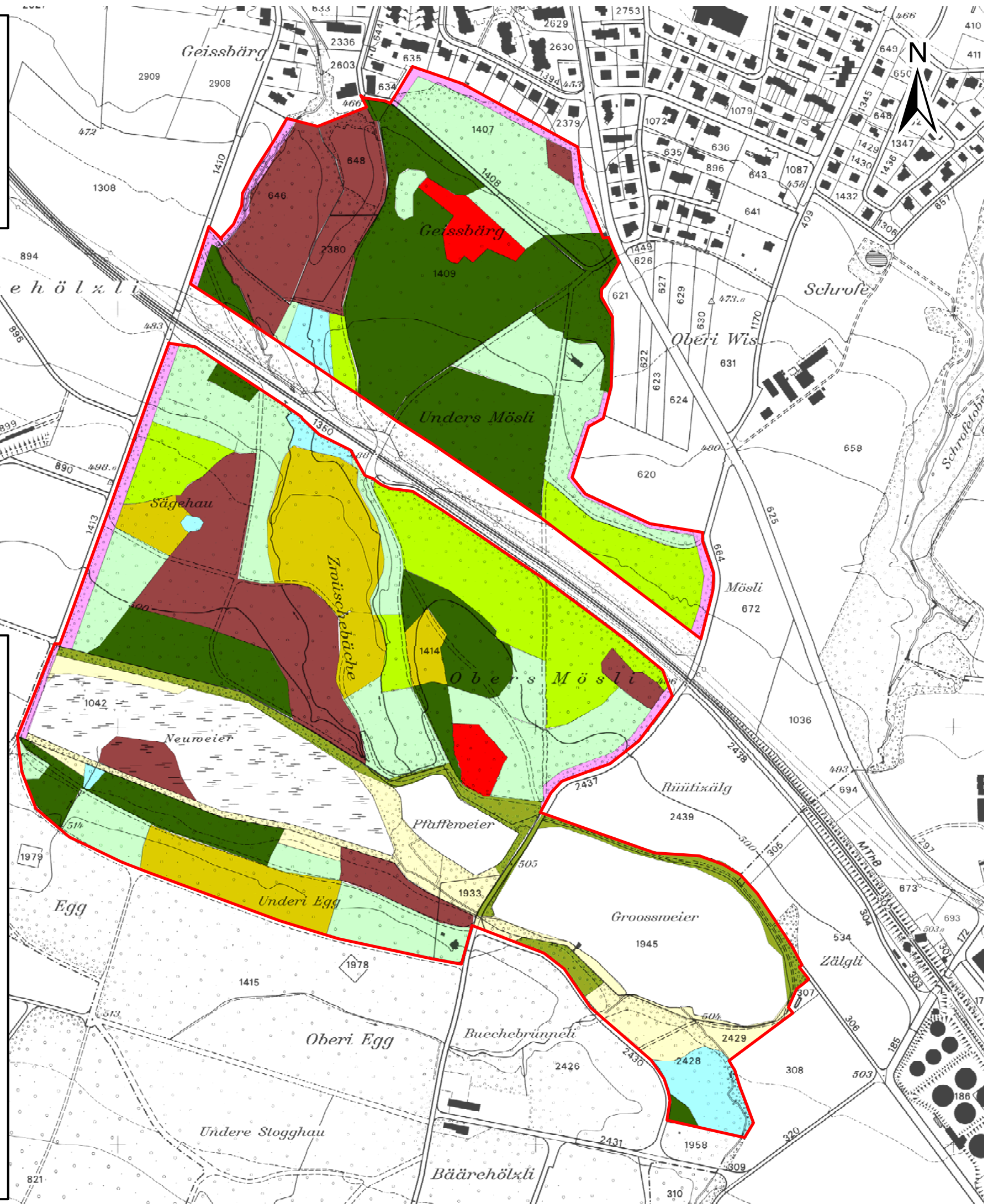
-  Perimeter Lengwiler Weiher/Mösli (49.31 ha)
-  Eichenwald (ca. 180 jährig, ehem. Mittelwald, Durchforstung zur Erhaltung der Eichen)
-  Eichenwald (30-80 jährig, Durchforstung nötig, Ziel: grosskronige Eichen)
-  Eichenwald (Jungwaldpflege)
-  Unbewirtschafteter Wald (ehem. Mittelwald mit viel Totholz)
-  Erlen-Eschenwälder EK 27f,29,30 (Durchforstung entlang der Gewässer zur Förderung der Krautschicht)
-  Lichter Wald (periodische Mahd der Krautschicht, Förderung von Röhricht)
-  naturgemässer Wirtschaftswald (mit bedingter Nutzungseinschränkung)
-  Uferwald (struktureicher Wald, mit Schwerpunkt Ästhetik)
-  Eichenwald (Umwandlung von standortsfremden Beständen)
-  struktureicher Waldrand

Massstab 1:5'000

Die Benützung dieses Planes zu gewerblichen Zwecken und die Veröffentlichung aller Art ist ohne Bewilligung des Amtes für Geoinformation des Kantons Thurgau verboten. (RDAV-EJPD 09.09.1998)

Kartendaten: UP 5000 © 2011 Amt für Geoinformation Kanton Thurgau
© 2011 Amt für Geoinformation

Thurgau



Waldreservat Lengwiler Weiher / Mösli; Ziel- und Massnahmenkatalog zur Schutzanordnung Nr. 34-10

I. Allgemeines

Der Ziel- und Massnahmenkatalog präzisiert den Inhalt von Kapitel IV der Schutzanordnung, d.h. Pflege, Unterhalt und Nutzung im Sonderwaldreservat „Lengwiler Weiher/Mösli“. Er ist zusammen mit dem Waldzieltypenplan (1:5'000) integrierter Bestandteil der Schutzanordnung und befasst sich mit sachlichen und organisatorischen Inhalten.

Der Ziel- und Massnahmenkatalog dient als Grundlage für die Beitragsverfügungen, mit denen die gewünschte Bewirtschaftung sichergestellt und die Abgeltungen geregelt werden. Die Beitragsverfügungen werden pro Eigentümer jeweils für eine Dauer von 6 Jahren erlassen. Abgerechnet wird jährlich aufgrund eines Jahresprogramms.

Besonderheiten für den Kanton Thurgau sind im Waldreservat „Lengwiler Weiher/Mösli“ namentlich die Vorkommen von Mittelspechten sowie der hohe Anteil an alten Stieleichen.

II. Schutzziele und Massnahmen

1. Wald mit besonderen Naturwerten und übriger Wald

a) Waldzieltypen mit Zielsetzungen und Massnahmen

- **Unbewirtschafteter Wald (ehemaliger Mittelwald mit viel Totholz)**

Ziel: Zulassen natürlicher Abläufe, Anreicherung von Alt- und Totholz (potentieller Lebensraum des Hirschkäfers).

Massnahmen: Keine Massnahmen (ausgenommen Sicherheitsfällungen im Bereich der Waldstrassen nach vorgängiger Zustimmung des Forstamtes unter Belassung von allem Holzmaterial im Bestand).

- **Eichenwald (ca. 180 jährig, ehem. Mittelwald)**

Ziel: Erhalten und Fördern grosskroniger Eichen (idealer Lebensraum für den Mittelspecht).

Massnahmen: Durchforstung zu Gunsten der Eichen. Verzicht auf jegliche Nutzung von Eichen (ausgenommen Einzelfälle zur Förderung anderer Eichen oder zur Gefahrenabwehr / Zustimmung des kantonalen Forstdienstes nötig). Stehendes und liegendes Totholz im Bestand belassen mit Ausnahme von Bodenstücken abgestorbener Eichen, die als Stammholz der Qualitäten A oder B verwertbar sind. Höhlen- und Horstbäume sind zu schonen.

- **Eichenwald (30-80 jährig)**

Ziele: Förderung grosskroniger Eichen. Erhaltung eines hohen Eichenanteils in der Bestockung.

Massnahmen: Durchforstung zur Förderung grosskroniger Eichen auf Kosten der anderen Baumarten. Die Qualität der Eichen spielt bei der Auswahl der zu fördernden Bäume keine entscheidende Rolle.

- **Eichenjungwald**

Ziel: Nachhaltige Förderung der Eiche, damit eine grosse Anzahl vitaler Eichen in die nächste Entwicklungsstufe gelangen.

Massnahmen: Fachgerechte Jungwaldpflege in den Eichenbeständen (Auslese-durchforstung, Lichtdosierung, Nebenbestand, Wildverbisschutz etc.)..

- **Eichenwald (Umwandlung standortsfremde Bestände)**

Ziele: Kurz- bis mittelfristig: die mit Eichen bestockte Fläche vergrössern

Langfristig: Nachhaltige Sicherung der eichenreichen Bestockung im Neuweiher / Mösli

Massnahmen: Räumen der standortsfremden Nadelholzbestockungen innerhalb der nächsten 25 Jahre. Pflanzung von Jungeichen auf genügend grosser Fläche. Nach der Umwandlung sind die Bestimmungen für den Waldzieltyp Eichenjungwald anwendbar.

- **Erlen-Eschenwälder (EK 27f, 29, 30, 44)**

Ziel: Standortgemässe, strukturreiche, lichte Wälder; Erhaltung einzelner grosser Bäume. Schwarzerlenbruchwald erhalten (keine Massnahmen)

Massnahmen: Durchforstung, Förderung der Krautschicht. Erhaltung von mindestens 10 grossen, alten Bäumen pro ha (Brusthöhendurchmesser > 50 cm); v.a. Esche, Erle. Anlegen und Unterhalt von kleinen Tümpeln an dafür geeigneten Standorten.

- **Lichter Wald**

Ziel: Dauernd lichte Waldteile (lichter Wald, Blössen) zur Förderung von licht- und wärmeliebenden Pflanzen- und Tierarten (Amphibien, Ringelnatter usw.).

Massnahmen: Dosiertes Auflichten; Lichtungen und Krautsäume durch Mahd offen halten. Erhaltung von mindestens 10 grossen, alten Bäumen pro ha; v.a. Eiche.

- **Uferwald**

Ziel: Vielfältige, strukturreiche Uferwälder erhalten und schaffen, kleinräumige Standortsunterschiede akzentuieren, besondere Rücksichtnahme auf das Landschaftsbild.

Massnahmen: Breitkronige, alte Bäume fördern, Sträucher und Weichhölzer fördern, quellige Stellen licht halten; Schwerpunkt Ästhetik.

- **Strukturreicher Waldrand**

Ziel: Vielfältige, breite und stufige Waldränder schaffen.

Massnahmen: Süd- und west-exponierter Waldrand auf einem Streifen von 5-15 m möglichst licht und buchtig ausgestalten, teils mit Strauchgürtel. Eichen im Waldrandbereich grundsätzlich erhalten.

- **Naturgemässer Wirtschaftswald**

Ziel: Naturgemässe Baumartenverteilung (Naturwald), Erzeugung und Nutzung wertvoller Hölzer, Gerüst alter Bäume erhalten.

Massnahmen: Standortgemässe Baumarten fördern, Naturverjüngung, Erhaltung von mindestens 10 grossen, alten Bäumen pro ha (Brusthöhendurchmesser > 50 cm); v.a. Eiche, Buche, Esche; im Übrigen übliche Pflege und Nutzung. Massgebend für die Baumartenanteile ist die Standortskarte (Werte Naturwald; vgl. Abschnitt b).

b) Schlüssel Baumartenverteilung im Naturwald

Baumartenverteilung im Naturwald (nach Standortkartierung)

Waldgesellschaft	Lbh (%)	Buche	Esche	Ahorn	Eiche	ü. Lbh	Fichte	Tanne	Föhre	ü. Ndh
7a	95	70	5	5	5	10	2	3		
7as	100	55	15	15	10	5				
7f	95	70	5	5	5	10	2	3		
7g	100	55	15	15	10	5				
26f	100		50	25		25				
27f	100		50	25		25				
29	100		50	25		25				
30	100		50	25		25				
44	100		50	20		30				

2. Gewässer

Ziel: Fliessende und stehende Gewässer (Bäche, Gräben, Tümpel, Weiher) erhalten und aufwerten.

Massnahmen: Fallweise gezielte bauliche Massnahmen, naturnahe Uferbestockung fördern.

III. Vorgehen, Absprachen, Finanzierung

Der Forstdienst des Kantons Thurgau ist zuständig für die Planung der Massnahmen im Wald. Gemäss § 25 des kantonalen Waldgesetzes bedürfen Holznutzungen im Wald einer Bewilligung des Kantons. Im Sonderwaldreservat gilt die Anzeichnung durch den kantonalen Forstdienst vor der Ausführung als Bewilligung (Forstamt oder Kreisforsting.). Dabei sind insbesondere Ausnahmen gemäss Massnahmenkatalog (vgl. Kapitel II, Abschnitt 1a) in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Finanzierung von Massnahmen im Wald erfolgt über die Waldgesetzgebung von Bund und Kanton.

Das Forstamt Kanton Thurgau ist unter Beizug des Amtes für Umwelt des Kantons Thurgau zuständig für die Durchführung und Finanzierung der Massnahmen im Bereich der Gewässer. Soweit es sich um Bäche handelt, sind die Politischen Gemeinden Kreuzlingen und Lengwil einzubeziehen.